

***Geschäftsbericht 2006
der Solothurnischen Gebäudeversicherung
Genehmigung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. Juni 2007, RRB Nr. 2007/1033

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Bericht der Kontrollstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	8

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2006 der Solothurnischen Gebäudeversicherung (*= nicht elektronisch vorhanden*)

Kurzfassung

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die kantonale Finanzkontrolle hält in ihrem Kontrollstellenbericht vom 11. April und 30. März 2007 fest, dass Buchführung und Jahresrechnung 2006 der SGV den gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnung über den Finanzhaushalt entsprechen. Mit Beschluss vom 27. April 2007 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Genehmigung des Geschäftsberichtes 2006 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999.

Es wird die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2006 der Solothurnischen Gebäudeversicherung beantragt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2006 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist gemäss § 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und b Gebäudeversicherungsgesetz). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle (§ 7 Gebäudeversicherungsgesetz).

Gemäss § 11 Abs. 1 Gebäudeversicherungsgesetz untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111). Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung der Geschäftsberichte der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn hat die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz mit Anhang) inklusive die Bilanz des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die ifa-Jahresrechnung und die ifa-Tunnel Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsberichte vom 11. April und 30. März 2007) "entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gebäudeversicherungsgesetz" bzw. "dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der Solothurnischen Gebäudeversicherung". Die Kantonale Finanzkontrolle beantragt der Verwaltungskommission bzw. der ifa-Aufsichtskommission, die Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Gemäss Paragraph 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes überwacht sie den gesamten Geschäftsbetrieb. Insbesondere fallen ihr dabei die Aufstellung des Voranschlages und die Genehmigung

der Jahresrechnung zu. Dabei achtet sie auf die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlage-richtlinien. Der Anlageausschuss wird bei seiner Tätigkeit von einer unabhängigen Beratungsfirma für das Anlagegeschäft (PPCmetrics AG, Zürich) unterstützt. Die Performance der Kapitalanlagen fiel im Jahr 2006 mit 4,64 % über den Erwartungen (Budget 3 %) aus. Die Verzinsung der Obligationen betrug 2,91 % (Basis Nominalwerte) und die Aktienkurse stiegen um 12,8 % an. Die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres schliesst aufgrund der hohen Schadenzahlungen mit einem versicherungstechnischen Verlust von 4,2 Mio. Franken und einem Gesamtjahresgewinn von 9,9 Mio. Franken ab. Die weit über Budget liegende Gesamtschadensumme konnte dank der über Budget liegenden Kapitalerträge, aufgelöster Rückstellungen und der auf den 1. Januar 2006 um 10 % erhöhten Prämiensätze mehr als kompensiert werden. Der Gesamtgewinn von 9,9 Mio. Franken wurde dem Reservefonds gutgeschrieben. Der ordentliche Reservefonds erhöhte sich von 172,8 auf 182,7 Mio. Franken. Das Verhältnis Reserven zu Versicherungskapital verbesserte sich dadurch von 2,68 ‰ auf 2,80 ‰. Die nach Gebäudeversicherungsgesetz zulässige untere Grenze beträgt 2,50 ‰.

715 Brandschäden verursachten eine Schadensumme von 14,2 Mio. Franken (Budget 12 Mio. Franken). Mit einer Schadensumme von 7,1 Mio. Franken verursachten die drei Grossbrände eines Verwaltungsgebäudes und einer Sägerei in Olten sowie eines Bauernhauses in Ichertswil die halbe Schadensumme. Die Summe aller Elementarschäden betrug 11,9 Mio. Franken (Budget 5 Mio. Franken). Das schlechte Ergebnis wurde wesentlich beeinflusst durch die Schneerutsch- und Schneedruckschäden vom 5. März 2006 und die Hagelschäden vom 5. Juli 2006 im Raum Oensingen und Kestenholz.

Die Planung der Übungstunnelanlagen in Balsthal und Lungern konnte weitgehend abgeschlossen werden. In Lungern ist die 150 Meter lange Tunnelanlage bereits im Rohbau fertig gestellt. In Balsthal haben die Bauarbeiten Mitte Mai 2007 begonnen.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichts und gestützt auf die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle den Geschäftsbericht 2006 der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Yolanda Studer
Staatschreiber-Stellvertreterin

6. Beschlussesentwurf**Geschäftsbericht 2006 der Solothurnischen Gebäudeversicherung; Genehmigung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1033), beschliesst:

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung für das Geschäftsjahr 2006 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (6)

Verwaltungskommission SGV (10)

Staatskanzlei

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.